Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 1 (1907)

Artikel: Ibsen und das moderne Privatrecht
Autor: Egger, A.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-751180

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

in einer Person zu finden sind. Arbeiten aber alle drei einträchtig, unter kluger Benutzung aller Errungenschaften unserer Zeit, so können wir auf eine Kunst hoffen, so gediegen, so selbstbewusst und so schön, wie sie noch keiner Zeit geblüht hat.

ZÜRICH. DE PRAETERE.

□□□

IBSEN UND DAS MODERNE PRIVATRECHT.

Die Privatrechtswissenschaft von heute ist nicht mehr die Begriffsjurisprudenz von gestern. Die Methode der Rechtswissenschaft ist nicht mehr die einseitige, die sie war. Geschichtsforschung, Nationalökonomie, Psychologie und Soziologie haben zu einer andern, vertieften Betrachtungsweise geführt. Vor allem wurde unserer Rechtswissenschaft in jüngster Zeit eine materiell-kritische und zugleich von Grund auf idealistische Forschungsweise wieder gewonnen. In dieser Richtung wirkte einmal die Germanistik, es sei nur an den Kampf Gierkes um ein deutsches, volkstümliches Recht bei Erlass des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches erinnert, ferner die Kritik von sozialistischer Seite (um nur Anton Mengers Büchlein, „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen“ zu nennen, welches einen tiefen, nachhaltigen Eindruck machte und auf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und auf den schweizerischen Zivilgesetzentwurf nicht zu verkennenden Einfluss erhielt), vor allem aber die neukantische Philosophie. Auf ihrer Grundlage baut sich — ein eigenartiges stolzes Phänomen — ein modernes Naturrecht auf. Es sei nur auf Stammlers prachtvolle, wie in einem Zuge grosser Begeisterung geschriebene „Lehre vom richtigen Recht“ verwiesen.

Die Methode ist's alleweil, die eine Wissenschaft erst zur Wissenschaft macht und die ihr ihren Charakter verleiht. Mit diesen neuen Methoden hat sich unsere Wissenschaft selbst erhöht. Damit hat sie sich neue, grosse, schwere Aufgaben gestellt und ihre Horizonte mächtig erweitert.

Sie sind es im wesentlichen nun auch, die es ermöglichen, dass wir zu Ibsen in ein bestimmtes Verhältnis treten können. Ein

hervorstechendster Wesenszug Ibsens liegt in dem Kritizismus, mit welchem er an die Betrachtung unserer Gesellschaftsordnung herantritt. Er ist gross, er ist am grössten stets in der Kritik, und diese Kritik befasst sich mit dem menschlichen Zusammenleben von heute. Diese Kritik muss uns interessieren. Wir müssen uns fragen, ob sie zutreffend sei oder nicht. Und wenn und so weit sie es ist, erhebt sich für uns die eindringliche Frage: ob an diesen Verhältnissen auch das Recht seinen Teil habe, ob es mit Schuld trage oder nicht. Es ist möglich, dass wir zu dem Ergebnis gelangen, das sei nicht der Fall. Was da nicht ist, wie es sein soll, das liege jenseits des Rechts oder geschehe gar gegen das Recht. Es ist aber auch möglich, dass die Kritik tatsächlich auch das Recht trifft, dass, was da angeklagt wird, bis anhin gerade vom Recht gutgeheissen und geschützt wurde. Dann wollen wir, wenn anders uns die Anklagen materiell zutreffend, berechtigt erscheinen, nicht unterlassen, selbst Hand anzulegen an der Reformierung dieses Rechts.

Aber noch ein Zweites, ausser der Kritik, ist es, was uns bei Ibsen interessiert. Er ist Moralist, Sozialethiker. Mehr als einmal ist ja schon behauptet worden, dass der Moralist in ihm mit dem Dichter durchbrenne, dass der erstere in ihm stärker sei als der letztere. Und alle Ethik erheischt unser angelegentlichstes Interesse. Denn „das richtige Recht bedarf zu seiner vollkommenen Erfüllung der sittlichen Lehre — die sittliche Lehre bedarf zu ihrer Verwirklichung des richtigen Rechts“.

Sozialethik und Recht haben zwar verschiedene Aufgaben. Aber der Stoff stimmt für beide überein. Ich und die andern, ich und die Gemeinschaft, ich und der Staat — das sind hüben wie drüben zum mindesten die grundlegenden Probleme. Gerade zu diesen Problemen nimmt Ibsen immer wieder Stellung und zwar in sehr bestimmter, scharfer und einseitiger Weise. Er lässt keinen Zweifel darüber, auf welche Seite er sich stellt: überall betont er das Recht der Persönlichkeit. So schreibt er an Brandes: „Was ich Ihnen vor allen Dingen wünschen möchte, ist ein richtiger Vollblut-Egoismus . . . — Für das Solidarische habe ich eigentlich nie ein starkes Gefühl gehabt; ich habe es eigentlich nur so als traditionellen Glaubenssatz mitgenommen und hätte man den Mut, es ganz und gar ausser Betracht zu lassen, so würde man vielleicht

den Ballast los, der am schlimmsten auf der Persönlichkeit lastet.“ Befreiung des Individuums von allen Fesseln seiner freien Entfaltung ist seine Losung.

Darnach bestimmt sich seine Stellungnahme zu allen Formen menschlicher Gemeinschaft. Einige kurze Hinweise mögen das erhärten. Ein Mehreres findet der Leser in beachtenswerter Weise bei Wilhelm Hans: Schicksal und Wille, Ein Versuch über Henrik Ibsens Weltanschauung, 1906 zusammengestellt. (Vergl. auch den Aufsatz von H. Trog in Wissen und Leben, Heft 1 und 2, insbesondere Seite 20/21 und 46/47.)

Einem knorrigen Individualisten wie Ibsen erscheint schon die Freundschaft verdächtig. „Sie ist ein kostbarer Luxus.“ — „Wenn man Freunde hat, so liegt das Kostspielige nicht daran, was man für sie tut, sondern was man aus Rücksicht auf sie zu tun unterlässt. Dadurch verkrüppeln viele geistige Keime in einem.“ — Dieselbe Gefahr birgt die Familiengemeinschaft für die Persönlichkeit in sich. Höher als der Gedanke dieser Gemeinschaft muss eben stets derjenige der Treue gegen sich selbst und der Durchsetzung seiner eigenen Persönlichkeit gestellt werden. Und nun vollends die allgemeinern und weitern Formen der Gemeinschaft! Ein Verein, ein Kreis von Gesinnungsgenossen — davor glaubt Ibsen ernstlich warnen zu müssen. So schreibt er an Brandes: „Mir wenigstens scheint, der Einsamste ist der Stärkste.“ Also wie im Volksfeind: der ist der stärkste Mann, der allein steht. Deshalb ist aber auch eine politische Partei etwas geradezu verabscheuungswürdiges. Ibsen hasst die Parteien, alle samt und sonders.

Allbekannt ist, welche schweren Anklagen weiterhin Ibsen in seinen Gesellschaftsdramen gegen die „Gesellschaft“ selbst erhebt. Sie ist nach seiner Auffassung ein Tyrann. Der Einzelne wird von ihr nicht getragen, gehoben, sondern unterdrückt. „Die Mehrheit hat die Macht, leider Gottes, — aber das Recht hat sie nicht. Die Minorität hat immer Recht.“ — Die Gesellschaft unterdrückt die Gesunden! Frau Linden in Nora: „Nun, zunächst sind's doch wohl auch die Kranken, welche der Pflege bedürfen.“ Darauf Dr. Rank: „Da haben wir's! Eben die Erwägung ist's, welche die Gesellschaft zu einem Krankenhaus macht.“ Und das Verteidigungswort: „Ja, wenn's nun einmal nicht anders sein

kann, so muss der Kleinere dem Grösseren Platz machen. Der Einzelne muss in Gottes Namen dem Allgemeinen geopfert werden" wird einem so unwürdigen Verteidiger wie Consul Bernick (in den „Stützen der Gesellschaft") in den Mund gelegt und wird dadurch zur schwersten Anklage.

Welche Auffassung Ibsen vollends vom Staate hat, ergibt sich unschwer aus dem Gesagten. „Der Staat muss weg. Bei der Revolution tue ich auch mit. Untergrabt den Staatsbegriff, stellt die Freiwilligkeit und das geistig Verwandte als das für ein Bündnis einzig entscheidende hin — das ist der Anfang einer Freiheit, die etwas wert ist." — „Der Staat hat seine Wurzeln in der Zeit, er wird seinen Gipfel in der Zeit haben." — „Es liegt aber für das Individuum absolut keine Vernunftnotwendigkeit vor, Bürger zu sein. Im Gegenteil: der Staat ist der Fluch des Individuums."

Überall haben wir in konsequenter Durchführung das Recht der Persönlichkeit auf volle freie Entwicklung. Überall als oberstes Postulat die schroffe Ausprägung und Durchsetzung des eigenen Ich und deshalb überall ein Kampf gegen die Gemeinschaft, gegen die Genossenschaft, gegen den Staat.

Mit diesem Persönlichkeitsfanatismus ist Ibsens Lebensauffassung aber stark verankert in der Vergangenheit. Schon längst ist der Dichter denn auch in der Literatur als „alter Achtundvierziger" bezeichnet worden. Nun ja, aber er ist ein Achtundvierziger, der weit über die Achtundvierziger hinausgeht. Man weiss, wie von den Ideen der Freiheitsmänner des 18. und des frühern 19. Jahrhunderts die Fäden hinüberspinnen bis zur völligen Absage an den Staat und die Zwangsgemeinschaften, hinüber zum Anarchismus. Und das zeigt uns wiederum Ibsen. Kein Zweifel, sein Individualismus ist ein revolutionärer. Ibsen erscheint uns in seinem Hasse gegen die Gemeinschaft, gegen die Gesellschaft, gegen den Staat recht eigentlich als ein Anarchist.

Mit dieser Lebensauffassung befindet sich Ibsen in scharfem Gegensatz zu unserer heutigen Rechtsordnung und ihren Tendenzen. Zwar: die heutige Rechtsordnung unserer Kulturstaaten ist jüngeren Datums und ist gerade unter diesem leitenden Gesichtspunkte geschaffen worden: Emanzipation des

Individuums. Das Freiheitsevangelium setzte sich durch im öffentlichen Recht als Rede- und Pressfreiheit, als Koalitions- und Versammlungsfreiheit, als Religionsfreiheit, Gewerbefreiheit und Freizügigkeit. Und ebendem entsprach die durch und durch individualistische Ausgestaltung des Privatrechts, deren tragende Gedanken waren: Anerkennung der Persönlichkeit schlechtweg, ohne Ansehen des Standes, der Religion, der Nationalität. Freiheit der Eheschliessung und, wenigstens relativ, Freiheit der Ehescheidung, gesteigerte Machtfülle des Individuums durch Ausprägung eines starren Eigentumsbegriffes und durch den Grundsatz der Freiheit im Vertragsrecht.

Es sei nur das wichtigste Beispiel genannt: das gewerbliche Arbeitsverhältnis. Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts war dieses durch Zunftordnungen und Gesetze bis ins Einzelne hinein geregelt, seither ist der Inhalt des Arbeitsvertrages grundsätzlich der völlig freien Beredung von Einzelnem zu Einzelnem anheimgestellt worden. So fielen alle Schranken: Das war der Geist von 1789 und 1848.

Aber wie weit haben wir uns doch von diesen Ideen bereits wieder losgemacht. An die Stelle der Gleichheit tritt Ungleichheit, Differenzierung. So wird langsam und stet ein neues Agrarrecht aufgebaut. Unser Zivilgesetzentwurf legt beredtes Zeugnis davon ab. Schafft er doch im Gegensatz zu aller Gleichheitstendenz ein besonderes bäuerliches Erbrecht. Ferner ersteht unter Einschränkung der Gewerbefreiheit ein neues Gewerberecht. Und mühselig und angestrengt wird überall an einem neuen Arbeiterrecht gebaut. Vollends ist die Freiheit ein Prinzip der Rechtsbildung, das sich überall in die Defensivstellung zurückgedrängt sieht. Leben und Gesetzgebung drängen zu Konzentration und Organisation überall, für Bauer und Arbeiter, für Kaufleute und Handwerker, für Produzenten und Konsumenten, für Industrielle und Finanzmänner. Überall wird wiederum die Gliedstellung betont. Die Zwangsgemeinschaften, vor allem Staat und Kommune, greifen wieder täglich mehr beeinflussend und gestaltend in das Leben des Einzelnen ein. Und endlich sei gerade wieder an den Arbeitsvertrag erinnert. Wie sehr ist nicht hier schon der Freiheit der Beredung Abbruch getan durch das Fabrikgesetz, durch die Haftpflichtgesetzgebung, durch kantonale Arbeiterinnen-,

Lehrlings- und dergleichen Gesetze mehr. Ich muss mich mit diesen Andeutungen begnügen. Aber es ist ja auch kein Zweifel: Der Zug der Zeit ist unverkennbar ein sozialer.

Der stärkste Mann ist der, der allein ist — dies Schlagwort hätte einem genossenschaftlich-mittelalterlichen und auch noch einem absolutistischen Recht gegenüber ein grosses praktisches Rechtsprogramm in sich enthalten. Heute fällt es uns schwer, ihm einen lebendigen, praktischen Gehalt zu geben.

So müssen wir denn zunächst den scharfen Gegensatz feststellen zwischen dem asozialen oder antisozialen Individualisten Ibsen und unserem sozialen Zeitalter, feststellen, dass wir zu dem Ergebnis kommen: Er ist ein Unmoderner, ein Unzeitgemässer, ein Abseitiger, ein Aussenstehender.

Allerdings ein merkwürdiges Ergebnis! Erscheint uns doch gerade dieser Dichter als einer, der aus der Fülle des Zeitbewusstseins heraus seine Werke geschaffen und seinen Blick nach vorwärts gewendet hat. Gerade als einen „Modernen" nicht nur etwa in seiner Bühnentechnik, sondern auch nach seinen Ideen spricht er aus seinen Werken zu uns.

Und in der Tat: Ibsen spricht von der Gegenwart und denkt an die Zukunft. Er will reformierend, neugestaltend auf unsere Lebensordnung einwirken. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich so: Ibsen hat den Mut der Konsequenz und zieht aus dem Individualismus die Konsequenzen auch da, wo dies ihrerseits die individualistische Rechtsordnung des 19. Jahrhunderts noch nicht getan hat. Er sieht Kategorien von Personen vor sich, deren Recht auf Persönlichkeit noch der vollen Anerkennung entbehrt.

Das ist nach ihm vor allem der Fall für die Frau. Immer wieder und mit einer Eindringlichkeit und Vehemenz ohne Gleichen behandelt er dieses Problem, recht eigentlich kat'exochen in Nora. Wenn wir nun das Verhältnis Ibsens zu diesem Teil der Frauenfrage, zu ihrer Rechtsstellung betrachten wollen, müssen wir vorweg mit einem Wort sein Verhältnis zum Rechtsinstitut der Ehe berühren. Man hat ja viel darüber gestritten, ob er nicht ein Feind dieses Rechtsinstitutes schlechtweg sei. Aus seinen Werken geht das jedenfalls durchaus nicht hervor. Wenn er sich in den „Gespenstern" mit Oswald auf die Seite der sogenannten Ge-

wissensehe stellt, so geschieht dies nicht grundsätzlich, sondern nur der Ehe des Kammerherrn Alving und der Frau Helene Alving gegenüber. Un nun ist er ja gerade hier in den „Gespenstern“ der unerbittliche Ankläger der Ehe. Aber doch eben immer nur dieser Ehen: der Ehen aus Berechnung, der Ehen aus männlichem oder weiblichem Eigennutz, aus elterlichem Zwang, der Ehen ohne eheliche Gesinnung. Und da muss denn gerade jener Ehe der Frau Alving gegenüber betont werden (der Nichtjurist könnte nach dem Wortlaut des Dramas leicht zu völlig falschen Vorstellungen kommen): an ihr hat das Recht kein Teil, keine Schuld. Es steht vielmehr selbst auf höherer Warte.

Zwar sagt Pastor Manders:

„So viel steht wenigstens fest, dass Ihre Ehe in Übereinstimmung mit jeder gesetzlichen Ordnung geschlossen worden ist.“ Und weiterhin: „Sie hatten sich doch mit Ihrem Herzen und Ihren Angehörigen beraten.“

Frau Alving: „Nun, auf alle Fälle steht es fest, dass ich mich mit mir selbst nicht beriet.“

Pastor Manders: Dann aber doch mit Ihren nächsten Verwandten, so wie es vorgeschrieben ist, mit Ihrer Mutter und ihren beiden Tanten.“ (II. Aufzug.)

Den Angehörigen hat bekanntlich dann das Mädchen gehorcht. Sie glaubte, das müsse sie. Frau Helene Alving ist verheiratet worden — spricht sie doch selbst mehr als einmal gar von einem Kaufpreis.

Das heutige Recht steht aber auf einem ganz andern Boden. Es verlangt den freien Konsens, die freie Entschliessung und den freien Willen der beiden Brautleute. Niemandem gegenüber haben sie auf diesem Gebiete eine Gehorsampflicht. Und wenigstens volljährige Personen benötigen auch niemandes Einwilligung zur Eheschliessung, auch nicht derjenigen ihrer Eltern. Sohn und Tochter sind, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, von ihren Eltern in ihren Entschliessungen unabhängig. Das rechtliche Band ist — so individualistisch wie nur möglich — fast vollständig zerrissen und jedenfalls macht es sich bei der Eheschliessung nicht mehr geltend. So ist Frau Alving nicht ein Opfer des Rechts, sondern allein der Konvention. Wenn ferner Frau Alving ein Jahr nach der Eheschliessung ihrer furchtbaren Lage entfliehen will, so weiss Pastor Manders sie zu bewegen,

zu ihrem Manne zurückzukehren. Frau Alving fürchtet den Skandal, fürchtet die öffentliche Meinung. Deren Opfer ist sie. Aber wiederum: Frau Alving hätte das Recht gehabt, die Scheidung dieser Ehe zu verlangen, ja noch mehr, diese Ehe wäre auf ihr Begehren als eine von Anfang an nichtige Ehe erklärt worden.

Unser Eherecht ist also, an diesem Drama gemessen, bereits richtiges Recht. Und wenn Ibsen gegen solche Ehen kämpft, kämpft er für die Durchsetzung dieses richtigen Rechts. Ja, man kann noch weiter gehen und sehr wohl aus Ibsens Werken die Rechtfertigung einer strengen Ausgestaltung des gesetzlichen Eherechts ableiten. Die Gestalten des Dr. Rank in „Nora" und des Oswald in den „Gespenstern" legen gewiss gesetzliche Erchwerungen der Eheschliessung nahe, wie sie in einer bereits recht umfangreichen naturwissenschaftlich-juristischen Literatur postuliert werden.

Auch in bezug auf die Ehescheidung ist schliesslich zu bemerken, dass man aus Ibsens Werken durchaus nicht das Postulat der freien Lösbarkeit der Ehe herauslesen muss. Man wird geneigt sein, „Nora" in diesem Sinne aufzufassen. Sofern das wirklich zutreffen sollte, würde auch damit nur wieder bewiesen, wie sehr Ibsen ein Epigone der Aufklärungszeit ist. Denn diese war es, welche die Ehe als einen Vertrag zwischen den Ehegatten auffasste, der grundsätzlich jederzeit aufkündbar sei. Doch es ist nicht zu übersehen, dass die Ehe Noras nach der Meinung des Dichters als eine tiefzerrüttete aufgefasst werden muss. Sofern diese Voraussetzung aber vorliegt, lässt jedoch auch das positive schweizerische Recht die Ehescheidung zu. Es anerkennt diese überhaupt da, wo ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar wäre. Es ist doch wohl nicht zu verkennen, dass der Gesetzgeber keine Veranlassung hat, weiter zu gehen. Die Gemeinschaft hat doch alles Interesse daran, leichtfertige Ehescheidungen nicht zu fördern. Und dass wir hier allerdings an der Grenze des Zulässigen angelangt sind, beweist vielleicht die Tatsache, dass Wiederverheiratung zweier geschiedener Ehegatten miteinander in der Schweiz gar nicht so selten vorkommt.

Gehen wir nunmehr über zur Betrachtung der Stellung der Frau selbst, und zwar ihrer Stellung in der Ehe. Von

dieser handelt recht eigentlich „Nora“. Die Quintessenz des Werkes ist diese: Die Frau gilt nicht als Persönlichkeit. Sie hat keine eigene Individualität und soll sie nicht haben. Sie hat kein Recht auf Persönlichkeit. Nur durch den Gatten erlangt sie Bedeutung. Nur für ihn lebt sie ihr Leben. Deshalb mag sie denn auch kindische Eigenschaften ihr Leben lang behalten: Putzsucht, Naschhaftigkeit, Lügenhaftigkeit. Das tut der ehemännlichen Herrschaft keinen Abbruch, sondern setzt sie nur in helleres Licht. Thesenartig gelangt das zum Ausdruck. Aber während Nietzsche all dies wohl in bester Ordnung finden würde („ein Spielzeug sei das Weib“ etc.), so gestaltet es sich bei Ibsen zu einer einzigen grossen Anklage: ihr unterdrückt die Persönlichkeit der Frau. Diese Auffassung des Dichters tritt umso schärfer hervor, als einerseits das Bild der Nora, wie schon angedeutet, durchaus nicht geschmeichelt, und anderseits Helmer, der als junger armer Beamter die ebenfalls arme Nora zweifellos aus Liebe heiratet und sich dem Leben gegenüber recht tapfer hält, eine ganze Reihe sympathischer und feiner Charakterzüge aufweist und der Dichter sich schliesslich doch durchaus auf die Seite Noras stellt.

Wenn wir nun auf diese Vorwürfe hin die privatrechtliche Stellung der Frau betrachten, so müssen wir in der Tat die Kritik Ibsens als eine in weitem Umfange gerechtfertigte anerkennen. Das heutige Privatrecht ist in der Tat von einem Geiste des ehemännlichen Egoismus getragen. Man sehe nur zu: Die Frau ist schon an und für sich, abgesehen vom Eherecht, anders behandelt als der Mann und natürlich nicht etwa besser. So ist sie hier in Zürich und in manchen andern Kantonen von der Vormundschaft völlig ausgeschlossen. Selbst über ihre eigenen Kinder kann die Frau, etwa nach dem Ableben des Mannes, nicht zur Vormünderin eingesetzt werden. Auch im Erbrecht ist die Frau hintangesetzt. Wir haben noch Kantone, welche die Söhne als solche bevorzugen und ihnen ein grösseres Erbrecht geben als den Töchtern. Das war auch in Zürich bis zum Jahre 1887 so rechtens. Und auch heute noch bestehen hier wie auch sonst vielerorts Vorzugsrechte der Söhne auf die väterlichen Liegenschaften, und zwar nicht bloss auf landwirtschaftliche, bei denen sich diese Vorzugsrechte schliesslich aus einem Gesichtspunkt rechtfertigen liessen, der mit der Rechtsstellung der Geschlechter

nichts zu tun hat, nämlich aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit, die Aufteilung der bäuerlichen Güter zu verhüten.

Aber hintangesetzt ist die Frau vor allen im Eherecht. Hier ist nach unseren kantonalen Rechten der Ehemann durchwegs der Vormund über seine Frau. Er vertritt die Frau grundsätzlich in ihren Angelegenheiten nach aussen. Sie befindet sich in derselben Rechtslage wie ein Minderjähriger oder sonst ein Bevormundeter. Dabei wird der Gesichtspunkt der Schutzbedürftigkeit der Frau streng durchgeführt. Die Frau hat das nötig. Das ist unverkennbar die Meinung des Gesetzgebers. Muss dem Manne die eheliche Vormundschaft entzogen werden, weil er dauernd seine Pflichten als ehelicher Vormund nicht erfüllt, dann entfällt eben nicht einfach die eheliche Vormundschaft, sondern die Frau erhält dann nach zürcherischem Recht einen obrigkeitlich bestellten Vormund! Ferner: der Mann verwaltet das Frauenvermögen. Zu wichtigen Verwaltungsakten bedarf er dabei der Zustimmung der Ehefrau. Zu einer Anzahl solcher Verwaltungshandlungen genügt dies aber gar nicht, sondern der Schutz der Frau erheischt, dass die Vormundschaftsbehörde einen ausserordentlichen Vormund bestelle und dass dieser zustimme. Und vollends umgekehrt: die Frau selbst kann sich nicht verpflichten. Wollte sie eine Verpflichtung eingehen, muss sie die Zustimmung des Ehemanns einholen. Aber weil das wiederum keinen genügenden Schutz ihrer Interessen bietet, bedarf sie, um sich persönlich verpflichten zu können, noch der Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde. Ebenso ist der rechtsgeschäftliche Verkehr zwischen Mann und Frau selbst unter diese obervormundschaftliche Aufsicht gestellt.

Wahrlich, ängstlicher, kleinlicher kann man nicht wohl sein. Man möchte wahrhaftig glauben, der Gesetzgeber hätte gerade nur solche Kinder vor Augen gehabt, wie Nora im Puppenheim vor ihrer grossen Metamorphose eines gewesen ist. Für ihn ist es doch wohl nicht wahr, dass die Stauffacherin einen Typus der Schweizerin darstellt. Und eine Frau Regula Amrein, die so trefflich zum Rechten zu sehen weiss, gibt es für ihn wohl nur im (ach so fernen) Seldwyl und nimmer in Zürich!

Aber noch mehr. Der Mann verwaltet grundsätzlich das gesamte Frauenvermögen und nutzniesst es auch. Alle Erträgnisse

des Frauenvermögens fliessen ihm zu, sind sein Eigentum und ebenso alles, was die Frau durch ihre Arbeit erwirbt (von der modernen Ausnahme zugunsten der selbständigen Handels- und Gewerbefrau abgesehen). Kommt es nun zur Auflösung der Ehe, so kommt der Frau aus ehelichem Güterrecht nichts zu, als was sie eingebracht hat, die Substanz ihres Vermögens, nichts weiter. (Wobei sie noch die Gefahr trägt, dass sie nur noch einen Teil oder nichts mehr herausbekommt, wenn der Mann mit dem ehelichen Vermögen schlecht gewirtschaftet und es verloren hat.) Beim Ableben des Mannes steht der Frau allerdings noch ein (übrigens im zürcherischen Recht ungenügendes) Erbrecht zu. Aber aus ehelichem Güterrecht erhält sie wirklich nur das, was sie selbst einst in die Ehe eingebracht hat. Aller Vorschlag, alle Errungenschaft, alles was die Ehegatten doch wohl in treuem Zusammenwirken vorwärts gemacht haben, verbleibt dem Manne. Wie ob all das nur ihm und seiner Tätigkeit zuzuschreiben wäre. Die unwürdige Auffassung unseres Rechts von der Stellung der Frau findet darin einen drastischen Ausdruck. Ihr Wirken zählt nicht. Mit Fug hat man diese Ordnung schon längst als das System des Mannes-Egoismus qualifiziert.

Ibsen tritt ein für das Recht der Persönlichkeit der Frau. Dadurch schärft er uns das Auge und den Sinn für die Mängel unserer Rechtsordnung. Dass in dieser Zurücksetzung der Frau eine Unbilligkeit liege, das ist erfreulicherweise auch die Auffassung, welche dem schweizerischen Zivilgesetzentwurf zugrunde liegt. Dieser folgt dem Zuge der Zeit und schafft ein richtigeres Frauenrecht. Er erlangt damit die Bedeutung eines „Emanzipationsgesetzes". Er will der Persönlichkeit der Frau gerecht werden. So steht er im Erbrecht grundsätzlich auf dem Boden der Gleichberechtigung beider Geschlechter. So ermöglicht er den Frauen die Übernahme von Vormundschaften. Vollends behält die Mutter nach dem Tode des Vaters einfach die ganze elterliche Gewalt in ihren Händen und es ist deshalb von einer Bevormundung minderjähriger Kinder, solange Vater oder Mutter leben, grundsätzlich überhaupt keine Rede mehr. Dass das Gesetz für den Fall des Ablebens eines Elternteils zugunsten der Kinder und deren Vermögen Kautelen aufstellen muss, leuchtet ein. Aber der Entwurf stellt sie schlechtweg zu Lasten des über-

lebenden Elternteils auf, sei dies dann der Vater oder die Mutter, grundsätzlich also unter völliger Gleichbehandlung beider. — Und endlich das Eherecht: Es ist keine Rede mehr davon, dass die Frau durch die Verehelichung unter Vormundschaft des Ehemanns komme. Vielmehr behält die Frau ihre zivilrechtliche Selbständigkeit, ihre Verpflichtungsfähigkeit. Die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe können die Ehegatten durch Vertrag selbst bestimmen. Tun sie das nicht, dann erhält allerdings auch nach dem Entwurf der Mann die Verwaltung und Nutzung des Frauengutes, aber nicht aus dem Gesichtspunkt der ehemännlichen Vormundschaft, sondern aus dem Gesichtspunkt der Gemeinschaft und der Zusammenlegung des Vermögens von Mann und Frau zu einem gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen. Dabei hat aber der Mann bei allen über die gewöhnliche Verwaltung hinausgehenden Massnahmen die Einwilligung der Ehefrau einzuholen. Ferner fällt der selbständige Arbeitserwerb der Frau nicht unter die ehemännliche Verwaltung, sondern verbleibt der Frau zu freiem Eigentum. Des weitern können die Ehegatten völlige Gütertrennung vereinbaren. Endlich ist keine Rede mehr davon, dass der Vorschlag, auch wenn die Ehegatten unter dem gesetzlichen Güterrecht leben, dem Manne verbleibe, sondern es kommt auch der Frau ihr Anteil an demselben zu. Der Entwurf bringt also ein System der Vorschlagsgemeinschaft (wozu noch ein im Vergleich mit dem zürcherischen Recht erweitertes Erbrecht des überlebenden Ehegatten kommt).

Es wird über die Rechtsstellung der Frau an dieser Stelle einmal ausführlicher zu reden sein. In dem Zusammenhang dieser Betrachtung müssen die gemachten Andeutungen genügen. Nur auf eines muss noch hingewiesen werden: Die Anerkennung der Persönlichkeit beider Ehegatten darf nicht in einen Subjektivismus ausarten, der keinen Raum mehr für die Idee der Gemeinschaft lässt. Das Puppenheim ist ein Protest gegen die Missachtung der Persönlichkeit der Frau. Dass es dabei über das Ziel hinausschiesst, ist nicht zu verkennen. „Auf beiden Seiten muss volle Freiheit herrschen", sagt Nora. Und als Helmer sie an ihre Pflichten gegenüber ihrem Manne und ihren Kindern erinnert, antwortet sie, sie habe ebenso heilige Pflichten — die Pflichten gegen sie selbst. Sie will hingehen und sich darüber klar werden,

ob das, was man ihr bis jetzt von Pflichten sagte, richtig sei, oder vielmehr: ob es für sie richtig sei. Auch hier also über den Mann und die Kinder hinweg, über die eheliche und Familiengemeinschaft hinaus, auch hier ein anarchistischer Individualismus. Ibsen selbst hat ihn allerdings nachher in Rosmersholm desavouiert. Und das Recht wird seinerseits nicht aufhören, neben den Rechten der beiden Ehegatten auch ihre Pflichten zu betonen und den Gedanken der Gemeinschaft festzuhalten. Gerade der Entwurf steht durchaus auf dem Boden: auf der Basis der Gleichstellung muss eine um so innigere Gemeinschaft erstehen. Gerade deshalb gilt Güterverbindung und Vorschlagsgemeinschaft, wenn die Ehegatten keinen Ehevertrag abschliessen. Gerade deshalb ferner das verbesserte Erbrecht des überlebenden Ehegatten und dergleichen mehr.

Eine andere Kategorie von Personen, deren Persönlichkeit Ibsen nicht genügend geschützt und respektiert erscheint, sind die Kinder. Vorweg interessiert ihn die Lebenslage der Ausserehelichen. Gerade damit lenkt (um mich in dieser Beziehung auf eine Bemerkung zu beschränken) Ibsen unser Augenmerk immer wieder auf einen weitern Mangel unserer Rechtsordnung. In der Tat tut hier ein gesteigerter Persönlichkeitsschutz auch im Recht dringend not. Durchaus in dieser Richtung bewegt sich denn auch der schweizerische Zivilgesetzentwurf, der diese Kinder zwar keineswegs den ehelichen gleich behandelt, sie aber doch im Vergleich mit allen unsern kantonalen Rechten sehr beträchtlich besserstellt.

Aber auch darüber hinaus, ganz allgemein, findet Ibsen, dass wir die Persönlichkeit der Kinder zu wenig frei entfalten lassen und dass wir sie unterdrücken. Bernick hält seine Familie in Unfreiheit. Ebenso Kroll. Und der Vorwurf, er tyrannisiere die Jugend, weist er zurück: „grad als ob das nicht nötig wäre". Auch Nora ist unfrei gehalten, unfrei erzogen worden. Demgegenüber stellt Ibsen in Klein Eyolf durch Allmers das Erziehungsideal auf: „Ich will versuchen, Klarheit zu bringen in all die reichen Möglichkeiten, die in seiner Kindesseele dämmern. Was er nur an edeln Keimen in sich trägt, das will ich zum Wachstum bringen, — es soll Blüten treiben und Früchte tragen." —

Wer das im Theatersessel sitzend mitanhört, mag sich

in den schönsten Contemplationen ergehen über die Entfaltung der keimenden Persönlichkeit. Wir erfreuen uns ja auch einer modernen Kinderpsychologie, von der in ihrer Art auch die jüngste Literatur, Hesse, Emil Strauss, Thomas Mann, Zeugnis ablegen, einer reichen, modernen, pädagogischen Wissenschaft und gar einer „Kunst im Leben des Kindes“ — gewiss eine köstliche Frucht reifer Kultur. Doch leider tut Banaleres uns noch not. Wir müssen Ibsen durchaus nach der sozialen Seite hin ergänzen. Die Unterdrückung der werdenden Persönlichkeit geschieht denn doch noch auf brutalere Weise, als dass der Vater seinem Sohne den Stempel seiner Persönlichkeit aufdrücken will. Sie geschieht durch Vernachlässigung und Verwahrlosung, durch Misshandlung und Ausbeutung. Das ist's, was zum Aufsehen mahnt und Persönlichkeitsschutz herausfordert. Wenn unser Jahrhundert ein Jahrhundert des Kindes nicht bloss in den Augen schöngeistiger Frauen, sondern in Tat und Wahrheit werden will, dann wird es uns einen Abbruch an der elterlichen Autorität und einen wirksamen rechtlichen Kinderschutz bringen müssen. Ganz in dieser Richtung liegt es denn wiederum, wenn der schweizerische Zivilgesetzentwurf ein eigentliches „Fürsorge-Erziehungsgesetz“ in sich birgt. Er regelt in sorgfältiger Weise das Eingreifen der Vormundschaftsbehörde zum Schutz der Kinder und sieht vor allem vor, dass ein Kind, welches in seinem leiblichen oder geistigen Wohle dauernd gefährdet sei oder verwahrlose, von der Vormundschaftsbehörde weggenommen und in angemessener Weise bei einer Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden solle. Für alles Nähere darf ich wohl auf meinen soeben erschienen Vortrag: „Der Rechtsschutz des Kindes im Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches“ verweisen.

So führen uns also Erwägungen ganz im Geiste Ibsens, individualistische Gedankengänge, hinüber zu weittragenden sozialen Postulaten. Und das ist nun noch zu betonen: Wenn unser Privatrecht mehr und mehr wieder ein soziales wird (vergl. oben Seite 208), so ist es damit doch nur die gradlinige Fortsetzung des individualistischen Rechts des 19. Jahrhunderts. Es ist nur dessen logische, notwendige Fortentwicklung. In diesem Sinn sind die moderne Rechtsungleichheit und die modernen neuen Formen der Gebundenheit aufzufassen. Es sei nur wiederum an

das Arbeiterrecht erinnert. Was da an zwingenden Normen aufgestellt wird (und solche zwingenden, die Freiheit ausschaltenden Rechte gibt es die Fülle in den schon genannten Fabrik-, Arbeiterinnen-, Lehrlings- etc. Gesetzen), das ist ganz überwiegend Persönlichkeitsschutz. So reiht sich denn auch dieses Sozialrecht ein in Ibsensche Gedankengänge. Ibsen selbst ist sich dessen bewusst. Er hat selbst zu wiederholten Malen den Arbeiterschutz oder die Bestrebungen der Arbeiter in Parallele gestellt mit der Emanzipation der Frau.

Ja, über alle einzelnen Personenkategorien, die Frauen, die Kinder, die Arbeiter, die Bauern etc., über sie alle hinaus gilt ganz allgemein, dass jeder Person ein Individualrecht auf Achtung und Geltung der Persönlichkeit zustehe. Wenn das schweizerische Bundesgericht diesen Satz ausspricht, klingt es wohl sehr individualistisch. Nun wird aber dieser Satz mit der stärkern sozialen Ausgestaltung des Rechts durchaus nicht etwa abgeschwächt, sondern er wird dabei nur immer stärker betont. Denn gerade er birgt, konsequent durchgeführt, alles Sozialrecht in sich. Wie dies das Bundesgericht in einem neuesten, sehr bedeutsamen Entscheide selbst ausführt: „Der Freiheit des Einzelnen ist überall die Schranke gesetzt, dass auch die Freiheit der Andern dabei muss bestehen können. Hieraus folgt aber, dass die Ausübung der Rechte und die Betätigung der menschlichen Freiheit in einer Weise erfolgen muss, die auch dem Mitmenschen die Betätigung seiner Rechte und seiner Freiheit ermöglicht. Wird das Recht und die Freiheit dazu gebraucht, die Freiheit eines andern zu unterdrücken oder in ihrem Wesen einzuschränken, so liegt ein Missbrauch des Rechts und der Freiheit vor, der vor der Rechtsordnung nicht bestehen kann. Recht schlägt dann in Unrecht um und es handelt sich nicht mehr um die erlaubte Ausübung des Rechts, sondern um Rechtsmissbrauch.“ So haben wir also in dem modernen sozialen Privatrecht gerade Persönlichkeitsrecht. Ibsen hat auch für die Rechtsentwicklung das Verdienst, das Recht der Persönlichkeit eindringlich gepredigt zu haben. Er gab dem Bewusstsein der Zeit von der Integrität, der Unantastbarkeit der Persönlichkeit mächtigen Ausdruck. Wir haben nur die Konsequenzen daraus zu ziehen, und es wird eine fruchtbare Rechtspolitik sein. Aber wenn wir dabei wirklich

folgerichtig vorgehen, kommen wir notwendigerweise doch weit ab von Ibsens Idealen. Denn die lebendige Respektierung der Persönlichkeit (nicht nur der meinigen, sondern auch der aller andern) führt allerwegen zu neuer Gebundenheit. Ibsen betrachtet auch die Besserstellung der Arbeiter und ihre Bestrebungen als einen Emanzipationskampf und als einen Ausdruck gesteigerten Persönlichkeitsbewusstseins. Doch davon legt er nur in Briefen und Gelegenheitsreden Zeugnis ab. Das ist wenig für einen, der von der Bühne herab so beredt zu der Menschheit zu sprechen wusste. Björnson (dessen Denken stets politisch und in diesem Sinn sozial gerichtet war) hat in „Über unsere Kraft" eine grandiose Tragödie des Arbeitsvertrages geschaffen. In Ibsens Werken finden wir kein einziges im engern Sinn des Wortes soziales Drama. Woran das wohl liegen mag? Ich möchte glauben, dass hier die Kraft der Dichters versagen musste. Denn gerade auf diesem Gebiet wird es zuerst offenkundig, dass alle Reformbestrebungen im Sinne der Besserstellung des Einzelnen und im Sinnereichern persönlichen Lebens hindurchgehen durch Organisationund Zusammenschluss und Gemeinschaft, und sich in keiner andern Form durchsetzen als in derjenigen einer Fülle zwingenden, staatlichen Rechts.

Darin bleibt es doch beim Gegensatz zwischen Ibsen und den Strebungen der Zeit. Derselbe Ausgangspunkt: Der Adel der Persönlichkeit, aber andere Mittel und Wege, und ein anderes Ergebnis, denn dieses liegt in Wahrheit doch in einer starken Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Einzelnen, in einem starken Hervorkehren der Rücksichtnahme auf die Andern und auf die Gesamtheit, in einer Neubelebung des Gemeinschaftsgedankens: Durch den Individualismus hindurch — über ihn hinaus.

ZÜRICH. Prof. Dr. A. EGGER.